

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1.1 Der Verband führt den Namen „Verband allein erziehender Mütter und Väter, Landesverband Bayern e.V.". Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 8872 eingetragen.
- §1.2 Der Sitz des Verbandes ist in München.
- §1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- §2.1 Der Verband wirkt darauf hin, die Grundrechte der Gleichheit und des besonderen Schutzes der Familie und das Sozialstaatsprinzip für alle allein erziehenden sorgeberechtigten Mütter (auch werdende) und Väter sowie deren Kinder (die Einelternfamilie) zu verwirklichen und ihre Lebenssituation zu verbessern. Er fördert vor allem die Jugendpflege und -fürsorge und hilft den Einelternfamilien bei der Bewältigung ihrer erzieherischen Aufgaben (analog Bundesverband).
- §2.2 Zur Erreichung dieses Zieles will der Verband insbesondere den Kontakt und Erfahrungsaustausch allein erziehender Mütter und Väter in und zwischen den Ortsvereinen und Kontaktstellen fördern. Er unterstützt sie in ihren Aufgaben vor allem durch Information und Beratung mit dem Ziel der Hilfe durch Selbsthilfe.
- §2.3 Der Verband arbeitet überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.
- §2.4 Er ist Mitglied des Verbandes allein erziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

§3 Gemeinnützigkeit

- §3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" in der jeweils gültigen Fassung.
- §3.2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- §3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
- §3.4 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- §4.1 Mitglieder des Verbandes können juristische und natürliche Personen sein, die seinen Zweck fördern. Die Mitgliedschaft ist möglich als aktive und/ oder Fördermitgliedschaft.
- §4.1.1 Aktive Mitglieder sind die regionalen Ortsvereine und Einzelmitglieder die keinem Ortsverein angehören. Eine parallele Mitgliedschaft in einem Ortsverein und direkt im Landesverband ist grundsätzlich möglich.
- §4.1.2 Fördermitglieder unterstützen den Verband in besonderer Weise auf materielle und/oder ideelle Art.
- Sie setzen sich unterstützend dafür ein, dass der Zweck des Verbandes nach (§2) erfüllt wird.
 - Sie haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.
 - Sie zahlen einen Beitrag, der mindestens doppelt so hoch ist, wie der eines aktiven Mitglieds.
 - Sie verzichten auf das Stimmrecht während der Mitgliederversammlung und auf ein Mitwirken in der Vertretung des Verbandes nach außen.
 - Für sie gelten §4.2 bis 4.4 entsprechend.
- §4.2 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
- §4.3 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30. September eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand.
- §4.4 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn trotz zweimaliger Mahnung kein Beitrag gezahlt wird. Gegen den Ausschluss kann Berufung in der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Rechte der Mitglieder

- §5.1 Die Mitglieder üben ihre Rechte über Delegierte in der Mitgliederversammlung aus.
- §5.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- dem amtierenden Landesverbandsvorstand
 - den ersten Vorsitzenden der Ortsvereine oder deren Stellvertretern
 - den Delegierten der Ortsvereine mit einer/m Delegierten je angefangene Mitgliederzahl von 20 Mitgliedern, für die die Abrechnung aus dem Vorjahr vorliegt
 - den Einzelmitgliedern.
- §5.3 Es ist die Aufgabe der Ortsvereine, Delegierte zu bestimmen. Diese sind unverzüglich dem Landesverband zu benennen.
- §5.4 Festangestellte Mitarbeiter des Landesverbandes können keinen Delegiertenstatus erhalten.
- §5.5 Die anwesenden Delegierten des Landesverbandes wählen aus einer Vorschlagsliste die Delegierten für die Bundesverbands-Delegiertenversammlung und ihre Ersatzdelegierten. Als Bundesverbandsdelegierte können alle Mitglieder von Ortsvereinen sowie Einzelmitglieder gewählt werden.
- §5.6 Die Ortsvereine zeigen Satzungsänderungen unverzüglich beim Landesverband an.

§ 6 Beiträge

- §6.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7 Organe

§7.1 Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Vorstand

§8.1 Der Vorstand besteht aus der (dem) ersten Vorsitzenden, der (dem) stellvertretenden Vorsitzenden, der (dem) SchatzmeisterIn, der (dem) SchriftführerIn und mindestens einer (einem) BeisitzerIn.

§8.2 Dem erweiterten Vorstand gehören die ersten Vorsitzenden der Ortsvereine und die Kontaktstellenleiterinnen an (soweit diese Mitglied des Landesverbandes sind).

§8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die (der) erste Vorsitzende und die (der) stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Die (der) stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der (des) ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§8.4 Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die (Der) 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben.

§8.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§8.6 Verheiratete Mitglieder können nicht in des Amt der (des) ersten Vorsitzenden gewählt werden.

§8.7 Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§8.8 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

§9.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindesten einmal einzuberufen.

§9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Verbandes unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die (den) Vorsitzende(n) unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§9.4 Eine termingerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

§10.1 In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt
a) die dem Vorstand des Verbandes benannten Delegierten
b) die übrigen Mitglieder des Verbandes
c) die Mitglieder des amtierenden Landesvorstands

§10.2 Die Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Jede(r) Delegierte kann höchstens eine zusätzliche Stimme übertragen bekommen (analog Bundesverband).

§10.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§10.4 Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3-Mehrheit, für den Beschluss, den Verband aufzulösen, eine 3/4 -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlüsse können nur nach Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§11.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlassung
- Beitragsfestsetzung
- Beschlussfassung über die Anträge an die Mitgliederversammlung des Landesverbandes
- Ausschließung eines Mitgliedes (Im Fall des §4.4, Satz 3)
- die Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung (BDV)
- Beschlussfassung der Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung (BDV)

§ 12 Beurkundung des Beschlüsse

§12.1 Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der (dem) jeweiligen Versammlungsleiter/in und der (dem) Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

§13.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., bei dessen Nichtbestehen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband -Landesverband Bayern - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§13.2 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.